

Protokoll der Mitgliederversammlung des Chaos Darmstadt e.V.

06. November 2014, 20:00 Uhr

Wilhelm-Leuschner-Straße 36, Darmstadt

Tagesordnung

- 1 Eröffnung
- 2 Berichte
- 3 Beschlüsse
 - 3.1 Entlastung der Vorstände seit 2013
 - 3.2 Satzungsänderungen betreffend §§ 04 bis 13 und 15
 - 3.3 Austrittsfrist
 - 3.4 Mitgliedsbeitrag
 - 3.5 Abberufung und Neuwahl des Vorstands
 - 3.6 Abberufung und Neuwahl der Kassenprüfer
- 4 Verschiedenes

Anlagen zum Protokoll

- Text der Einladung: 1 Blatt
- Text der Anträge: 3 Blätter

Vorbemerkungen

Sofern nicht anders angegeben erfolgen die Beschlüsse mit Abstimmung durch Handzeichen. Die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder variiert zwischen den Beschlüssen wie angegeben.

1 Eröffnung

Die Versammlung beginnt um 20:23 Uhr. Sie wird geleitet von Malte Brandy, das Protokoll führt Benjamin Richter.

Es wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Laut Auskunft des Vorstands hat der Verein derzeit 45 Mitglieder, diese Mitgliederversammlung kann also nach §09(6) mit 5 Stimmen Beschlüsse fassen.

Es nehmen 15 Mitglieder teil.

2 Berichte

Malte Brandy berichtet für den Vorstand.

Tobias Lange und Alexander Krimm haben die Buchhaltung von Juli 2013 bis jetzt geprüft. Alexander Krimm berichtet und empfiehlt die Entlastung der Vorstände seit 2013.

Ein weiteres Mitglied erscheint, es nehmen nun 16 Mitglieder teil.

3 Beschlüsse

3.1 Entlastung der Vorstände seit 2013

dafür	8	Die bisherigen Vorstände seit 2013 werden entlastet.
dagegen	0	
enthalten	8	
teilnehmend	16	

Die betreffenden Vorstände haben sich enthalten.

3.2 Satzungsänderungen betreffend §§ 04 bis 13 und 15

Die Änderungsanträge werden vorgetragen. Der Text der Änderungsanträge ergibt sich aus der Anlage zum Protokoll.

dafür	15	Die Paragraphen 4 bis 12 werden wie beiliegend neu gefasst. Paragraph 15 wird gestrichen.
dagegen	0	
enthalten	1	
teilnehmend	16	

3.3 Austrittsfrist

dafür	16	Der Austritt aus dem Verein ist spätestens am 19. des Monats zum Monatsende möglich.
dagegen	0	
enthalten	0	
teilnehmend	16	

3.4 Mitgliedsbeitrag

dafür	16	Als Mitgliedsbeitrag für einen Monat sind 15€ bis zum 20. des Vormonats zu zahlen.
dagegen	0	
enthalten	0	
teilnehmend	16	

Der Vorstand weist auf die Kontoführungsgebühr pro eingehender Überweisung hin.

3.5 Abberufung und Neuwahl des Vorstands

dafür	16	Der Vorstand besteht aus 5 Personen.
dagegen	0	
enthalten	0	
teilnehmend	16	

Alle teilnehmenden Mitglieder erklären sich mit einer offenen Abstimmung einverstanden. Über die Kandidaten wird nacheinander abgestimmt.

Die folgenden fünf Mitglieder werden zu Vorständen gewählt:

dafür	16	Malte Brandy
dagegen	0	
enthalten	0	
teilnehmend	16	
dafür	16	Felix Rohrbach
dagegen	0	
enthalten	0	
teilnehmend	16	
dafür	16	Alexander Krimm
dagegen	0	
enthalten	0	
teilnehmend	16	
dafür	16	Andreas Schäfer
dagegen	0	
enthalten	0	
teilnehmend	16	
dafür	16	Benjamin Richter
dagegen	0	
enthalten	0	
teilnehmend	16	

Die fünf Kandidaten nehmen die Wahl an und sind zum Vorstand bestellt.

dafür	16	Die bisherigen Vorstandsmitglieder Felix Breidenstein und Jonathan Biegert werden abberufen.
dagegen	0	
enthalten	0	
teilnehmend	16	

3.6 Abberufung und Neuwahl der Kassenprüfer

dafür	11	Stefan Wolff und Felix Seib sollen vor der nächsten MV die Buchhaltung prüfen.
dagegen	0	
enthalten	5	
teilnehmend	16	

4 Verschiedenes

Es erfolgen verschiedene Ankündigungen durch Mitglieder.

Die Versammlung endet um 21:40 Uhr.

Text der Einladung

Liebe Mitglieder.

Wir laden Euch hiermit herzlich zur Mitgliederversammlung des Chaos Darmstadt e.V. am Donnerstag, den 6. November 2014 um 20:00 in den Vereinsräumen (Trollhöhle, Wilhelm-Leuschner-Straße 36, Darmstadt) ein.

Wir schlagen die folgende Tagesordnung vor:

- (1) Eröffnung
- (2) Berichte
- (3) Beschlüsse
 - (3.1) Entlastung des Vorstands
 - (3.2) Satzungsänderungen betreffend §§ 4 bis 13, Streichung von § 15
 - (3.3) Festlegung der Austrittsfrist
 - (3.4) Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder
 - (3.5) Festlegung des Mitgliedsbeitrags
 - (3.6) Abberufung und Neuwahl des Vorstands
 - (3.7) Abberufung und Neuwahl von Kassenprüfern
- (4) Verschiedenes

Bitte beachtet, dass Anträge nach §8.5 der Satzung spätestens am 30. Oktober 2014 an die Vereinsmitglieder verschickt werden müssen (z.B. über diese Mailingliste), um auf der Versammlung Berücksichtigung finden zu können.

Wir haben versucht eine übersichtliche, verständliche Begründung zu den Änderungsanträgen zu formulieren. Bitte versucht Fragen zu den Anträgen soweit möglich im _Vorfeld_ zu klären.

Wir freuen uns auf eure rege Teilnahme.

Mit besten Grüßen,
Euer Vorstand

PS: Am 30. Oktober 2014, dem letzten Termin für weitere Anträge, findet außerdem das nächste Plenum statt, das sich hervorragend dafür eignet, zu vermeiden, dass die MV wieder durch eine allgemeine Aussprache aufgefrissen wird...

Text der Anträge

Es wird beantragt, §04 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

Es wird beantragt, §05 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

- (1) Der Vorstand entscheidet auf Antrag in Textform über die Aufnahme eines Mitglieds. Der Beschluss wird der betreffenden Person in Textform mitgeteilt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod der betreffenden natürlichen Person.
 2. durch Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste.
 4. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass der Austritt erst nach dem Ablauf einer festzulegenden Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es
 1. sich trotz Mahnung in Textform mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als ein Jahr im Verzug befindet; oder
 2. nicht mehr erreichbar ist.

Es wird beantragt, §06 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird. Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) An die Stelle der Mitgliedsbeiträge können mit Genehmigung des Vorstandes andere gleichwertige Leistungen treten.
- (3) Zuviel gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Abwendung sozialer Härten, kann der Vorstand noch offene oder zukünftige Beiträge auf Antrag des betreffenden Mitglieds teilweise oder vollständig erlassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich durch besondere Verdienste im Sinne des Vereins oder der von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke hervorgetan haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

Es wird beantragt, §07 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Es wird beantragt, §08 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung
 1. wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Anlagen zum Protokoll der MV vom 06. November 2014

2. wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe in Textform verlangt.

3. einmal im Geschäftsjahr, in der Regel nicht später als dreizehn Monate nach der letzten Mitgliederversammlung.

(3) Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und einer vorläufigen Tagesordnung.

(4) Der Gegenstand einer Beschlussfassung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung in Textform bekannt gemacht werden. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Stimmverteilung nach der betreffende Beschluss auch mit den Gegenstimmen aller gerade nicht teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder zustande gekommen wäre.

(5) Zur Einhaltung der Fristen in (3) und (4) genügt jeweils das Absenden an die letzte dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse der Mitglieder bzw. einen geeigneten automatischen Verteiler.

(6) Eine Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist möglich, wenn die Vertretungsbefugnis schriftlich nachgewiesen wird oder unstrittig ist.

(7) Mitglieder können mittels geeigneter technischer Einrichtungen auch bei Abwesenheit an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(8) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Mehrheitserfordernisse. Jeder Beschluss erfordert jedoch die Zustimmung von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Blockabstimmungen sind zulässig, wenn drei Viertel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder dem Verfahren zustimmen.

Es wird beantragt, §09 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, in denen nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt ist.

(2) Insbesondere nimmt die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben wahr:

1. Wahl und Kontrolle des Vorstands
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Vorstands
4. Genehmigung von Ausgaben von 1000 € oder mehr
5. Genehmigung von Dauerschuldverhältnissen von 1000 € oder mehr im Jahr

(3) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils eine Person zur Versammlungsleitung und zur Protokollführung. Das Protokoll soll mindestens Aufschluss geben über:

1. Ort und Zeit der Versammlung
2. Versammlungsleitung und Protokollführung
3. Die Tagesordnung
4. Den Inhalt von Beschlüssen und das Ergebnis von Wahlen
5. Die verwendeten Abstimmungsverfahren, die Stimmverteilungen sowie die Zahl

der jeweils teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder

(4) Das Protokoll ist von den zur Versammlungsleitung und Protokollführung bestimmten Personen zu unterzeichnen.

Es wird beantragt, §10 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Das Amt ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.

Anlagen zum Protokoll der MV vom 06. November 2014

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Größe des Vorstands. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds fällt der entsprechende Sitz bis zur nächsten Neuwahl weg.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf ein Jahr, sie bleiben jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand fasst Beschlüsse jederzeit mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder, die an der Beschlussfassung nicht teilnehmen, sind über den Inhalt des Beschlusses zu informieren.

Es wird beantragt, §11 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(2) Insbesondere nimmt der Vorstand folgende Aufgaben wahr:

1. Pflege der Mitgliederliste

2. Führung von Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben des Vereins

3. Entscheidung über Ausgaben des Vereins, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle sowie gerichtlich oder behördlich geforderte Satzungsänderungen durchzuführen.

(4) In dringenden, keinen Aufschub duldenden Dingen kann der Vorstand über diese Befugnisse hinaus handeln.

(5) In den Fällen der Abs. 3 und 4 sowie bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand verpflichtet, die Mitglieder hierüber unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder ist danach eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Es wird beantragt, §12 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

(1) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zu begründen. Dem betroffenen Mitglied muss die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

(2) Gegen diesen Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden.

(3) Ein Widerspruch führt zu einer Überprüfung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung. Die einfache Mehrheit muss den Ausschluss bestätigen.

(4) Bis zu Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Es wird beantragt, §15 der Satzung zu streichen.